**Satzung über die Benutzung der**

**gemeindlichen Entsorgungseinrichtungen**

Vom 19.12.1994,

zuletzt geändert durch Satzung vom 30.12.2019

Die Gemeinde Pullach i. Isartal, nachfolgend kurz „Gemeinde“ genannt, erlässt aufgrund

a) des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ auf die Städte Garching b. München und Unterschleißheim, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München-Südost (Übertragungsverordnung - ÜVO)

und

b) des Art. 7 Abs. 1 BayAbfG in Verbindung mit Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO)

**§ 1**

**Gegenstand der Satzung**

Die Gemeinde Pullach i. Isartal unterhält folgende Entsorgungseinrichtungen:

- Wertstoffinseln (auch Containerstandplätze oder Wertstoffsammelstellen genannt)

- Annahmestelle für Gartenabfälle

- Wertstoffhof

als öffentliche Einrichtungen im Sinne des Art. 21 Abs. 1 GO. Die Entsorgungseinrich­tungen werden von der Gemeinde Pullach i. Isartal oder von der Gemeinde beauftrag­ten Personen oder Firmen betrieben.

**§ 2**

**Benutzungsrecht und Benutzungszwang**

(1) a) Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen

Entsorgungseinrichtungen richtet sich für Abfälle, die dem Überlassungsrecht und der Überlassungspflicht gegenüber der Gemeinde unterliegen, nach Maßgabe der „Satzung über die Vermeidung, Wiederverwertung und das Einsammeln und Beför­dern von Abfällen in der Gemeinde Pullach i. Isartal“ (Abfallwirtschaftssatzung).

b) Ein Recht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Entsorgungseinrich­tungen für Abfälle, die zur Rücknahme nach § 24 KrW/AbfG Verpflichteten überge­ben werden können, ist für alle Abfälle gegeben, die Verkaufsverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung (VerpV) sind.

(2) Die Nutzung der Entsorgungseinrichtungen ist nur Berechtigten nach § 5 Abs. 2 Abfall­wirtschaftssatzung (AWS) für die Überlassung von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen, gestattet. Voraussetzung für die Anlieferung ist jeweils die Vorlage eines ent­sprechenden Nachweises (z.B. Ausweisdokument, Melde-bescheinigung, aktueller Bescheid über Abfallentsorgungsgebühren, Gewerbeschein, Kundenauftrag / Liefer­schein bei Anlieferungen durch Dritte).

(3) In Erweiterung der Regelung in Abs. 2 steht die Benutzung der Wertstoffbörse am Wertstoffhof für den Erwerb von gebrauchten Wertstoffen jedermann frei.

**§ 3**

**Einschränkung des Benutzungsrechtes**

(1) Von der Benutzung der Entsorgungseinrichtungen sind ausgeschlossen:

a) Personen, die sich nicht als Berechtigte nach § 2 Abs. 2 ausweisen können,

b) Personen, die sich Abfällen oder Wertstoffen entledigen wollen, deren Annahme durch die Abfallwirtschaftssatzung ausgeschlossen ist,

c) Personen, die sich ordnungs- oder sicherheitsgefährdend verhalten.

(2) Personen, die zu dem in Abs. 1 genannten Kreis zählen, können unverzüglich aus den Entsorgungseinrichtungen verwiesen werden.

(3) Anlieferer können zurückgewiesen werden, wenn die Aufnahmekapazitäten der Entsor­gungseinrichtungen überschritten sind oder die Anlieferung haushaltsübliche Mengen überschreitet.

**§ 4**

**Betriebszeiten**

(1) Die Betriebszeiten (Öffnungszeiten) der Entsorgungseinrichtungen werden von der Gemeinde durch öffentlichen Aushang oder Anschlag an der jeweiligen Einrichtung bekanntgeben.

(2) Die Betriebszeiten, insbesondere an den Containerstandplätzen sind, mit Rücksicht auf die Nachbarschaft, unbedingt einzuhalten.

(3) Bei Überfüllung und unvorhergesehenen Ereignissen können die Entsorgungseinrich­tungen zeitweise gesperrt werden.

**§ 5**

**Anforderung an die Überlassung von Wertstoffen und Abfällen**

(1) Wertstoffe und Abfälle sind von den Überlassungspflichtigen in die dafür bereitgestell­ten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Kennzeichnung vorgesehenen Stoffe dürfen nicht in die Sammel­behälter gegeben werden.

(2) Die Abgabe von Abfällen und Wertstoffen am Wertstoffhof, an der Annahmestelle für Gartenabfälle und den Sammeleinrichtungen für Problemmüll ist nur nach Einweisung durch das Aufsichtspersonal möglich. Ist dieses beschäftigt, so ist mit der Abgabe zu warten. Dies gilt insbesondere bei der Abgabe von Problemmüll.

(3) Problemabfälle dürfen von den Überlassungspflichtigen nur an den speziellen Sammel-einrichtungen übergeben werden. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten wer­den von der Gemeinde bekannt gegeben.

(4) Die Entsorgungseinrichtungen sind sorgfältig zu benutzen. Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Einrichtungen und ihrer Außenanlagen ist untersagt, der Verur­sacher ist zum Schadenersatz verpflichtet.

(5) Das Zurücklassen von Wertstoffen und Abfällen neben den Sammelbehältern bzw. in den Außenanlagen der Entsorgungseinrichtungen ist verboten. Dies gilt auch für den Fall, dass Sammelbehältnisse bereits voll befüllt sind. Die Wertstoffe sind dann zu anderen Sammelstandorten zu bringen oder zurückzunehmen.

(6) Für das Anliefern von Gartenabfällen können Gewerbetreibende von der Gemeinde gegen Pfand einen Zugangschip (Transponder) erhalten. Der Zugang zur Annahme­stelle für die Gartenabfälle ist grundsätzlich nur mit Transponder in Kombination mit einem von der Gemeinde ausgehändigten und vom Gewerbe-treibenden ausgefüllten Anlieferschein erlaubt. Der Transponder kann mit sofortiger Wirkung entzogen werden, wenn sich der Zugang zur Annahmestelle für die Gartenabfälle ohne Nutzung des Transponders beschafft wurde oder wenn kein Anlieferschein mit genauer Mengen­angabe ausgefüllt und im Briefkasten am Eingangstor der Annahmestelle eingeworfen wird.

**§ 6**

**Ordnung und Sicherheit**

(1) Die Benutzer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn behindert, belästigt, gefährdet oder geschädigt wird. Jeder Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verletzungen von Personen. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was gegen die Ordnung und Sicherheit in den Entsorgungseinrichtungen verstößt.

(2) Das Rauchen und offenes Feuer ist in allen Entsorgungseinrichtungen verboten.

(3) Die angebrachten Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder sind zu beachten.

(4) Dienst- und Personalsäume dürfen von den Benutzern nicht betreten werden.

(5) Die Gemeinde kann für die Benutzung der Entsorgungseinrichtungen Benutzungs­ordnungen erlassen, soweit nicht schon in dieser Satzung entsprechende Regelungen enthalten sind.

**§ 7**

**Aufsicht**

 Das Aufsichtspersonal hat für Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Es trifft hierzu die nötigen Anordnungen, denen stets unverzüglich Folge zu leisten ist. Das Aufsichts­personal übt das Hausrecht aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus den Entsor­gungseinrichtungen (§ 3 Abs. 2) ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

**§ 8**

**Elektronische Überwachung**

 Die Gemeinde behält sich vor, die ordnungsgemäße Benutzung der Entsorgungsein­richtungen elektronisch zu überwachen.

**§ 9**

**Haftung der Gemeinde**

(1) Die Benutzung der gemeindlichen Entsorgungseinrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers. Die Gemeinde haftet für Schäden, die bei der Benut­zung der Entsorgungseinrichtungen entstehen nur dann, wenn und insoweit als ihren Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

(2) Die Gemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern durch andere zugefügt werden, sowie nicht für Schäden, die infolge unberechtigter Benut­zung entstehen. Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die den auf dem Gelände der Entsorgungseinrichtungen abgestellten Fahrzeugen zugefügt werden. Hierzu zählen auch Diebstahl, Einbruch, usw.

(3) Schadensfälle, insbesondere Körperverletzungen sind dem gemeindlichen Aufsichts­personal unverzüglich anzuzeigen.

**§ 10**

**Haftung der Benutzer**

 Jeder Benutzer, sowohl berechtigt wie unberechtigt, ist verpflichtet, den der Gemeinde vorsätzlich oder fahrlässig zugefügten Schaden zu ersetzen.

**§ 11**

**Gebührenerhebung**

 Für die Benutzung der Entsorgungseinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung erlassen.

**§ 12**

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,- Euro belegt werden, wer

a) die Entsorgungseinrichtungen außerhalb der vorgeschriebenen Benutzungszeiten benutzt (§ 4),

b) die Abfälle entgegen den Vorgaben des § 5 überlässt,

c) den Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet (§ 7).

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 18 Abs. 1 Ziffer 1 AbfG bleiben unberührt.

**§ 13**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft\*).

\*) Dieses Datum betrifft das Inkrafttreten der Satzung vom 19.12.1994. Die 5. Änderung der Satzung ist am 10.01.2020 in Kraft getreten